



MÄRZ 2023

## STEUERN SPAREN BEI DER GELDANLAGE

Freistellungsauftrag optimal nutzen

## EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Wann gilt mein Steuerbescheid als bekannt gegeben?



EDITORIAL

# ACHTUNG, STREIK!

Eine Streik-Welle rollt über Deutschland. Angesichts der stetig steigenden Inflation rufen die Gewerkschaften zu Lohnerhöhungen auf. Sei es in Krankenhäusern, Kitas oder bei den öffentlichen Verkehrsmitteln – deutschlandweit fordern tausende Arbeiter mehr Geld und bessere Arbeitsbedingungen.

Auch ver.di will für die Angestellten der Deutschen Post hohe Lohnzuwächse aushandeln. Im Raum steht sogar ein unbefristeter Streik. Doch was, wenn plötzlich keine Post mehr im Briefkasten landet? Oder die Briefe erst mit großer Verspätung eintrudeln? Was passiert dann mit fehlerhaften Steuerbescheiden – kann dann überhaupt noch Einspruch dagegen eingelegt werden?

Wir zeigen Ihnen, wie Sie in einem solchen Fall zu Ihrem guten Recht kommen. Mehr dazu lesen Sie in der aktuellen Einspruchsempfehlung.

Außerdem finden Sie viele weitere interessante Themen und nützliche Steuer-Tipps in dieser Ausgabe des Steuer-Blick.

Viel Spaß beim Lesen wünscht



Anna Maringer

## Inhalt

Steuern sparen bei der Geldanlage

➔ Seite 4

Neues zum doppelten Haushalt

➔ Seite 7

Eigenheim: Vorsicht bei Kurzvermietung

➔ Seite 9

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 11

Ebay & Co.: einkaufen, verkaufen – Steuer?

➔ Seite 13

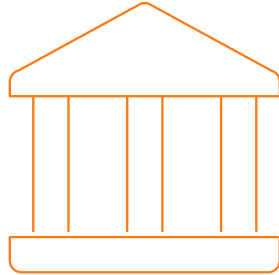
Trennungskinder – Neues beim Unterhalt

➔ Seite 16



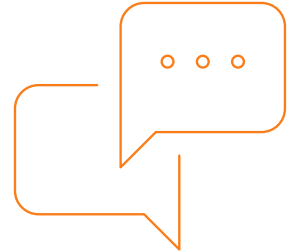
# STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

## Klage abgewiesen: Soli rechtens



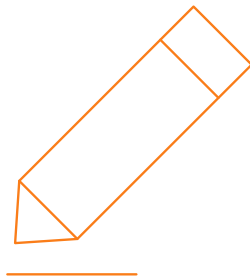
Der Solidaritätszuschlag ist nicht verfassungswidrig. Das entschied aktuell der Bundesfinanzhof. Nach seiner Reform im Jahr 2020 muss der Soli nur noch von Spitzenverdienern gezahlt werden. Rechtens, so die Finanzrichter.

## FAQ zu Neuregelung bei Solaranlagen



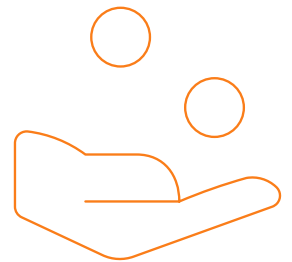
Keine Umsatzsteuer mehr bei Photovoltaikanlagen! Welche Folgen hat die Gesetzesänderung ab 2023? Das Bundesfinanzministerium hat einen [Fragen-Antwort-Katalog](#) mit den wichtigsten Infos erstellt.

## Grundrente: Bescheide werden korrigiert



Wer viele Jahre gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient hat, soll künftig einen Grundrentenzuschlag erhalten. Den Zuschlag zur Rente gibt es seit 2021. Dieser wurde fälschlicherweise steuerpflichtig behandelt. Das wird nun rückwirkend korrigiert, Senioren erhalten automatisch angepasste Steuerbescheide.

## 200 Euro Energiepreis- pauschale für Studenten

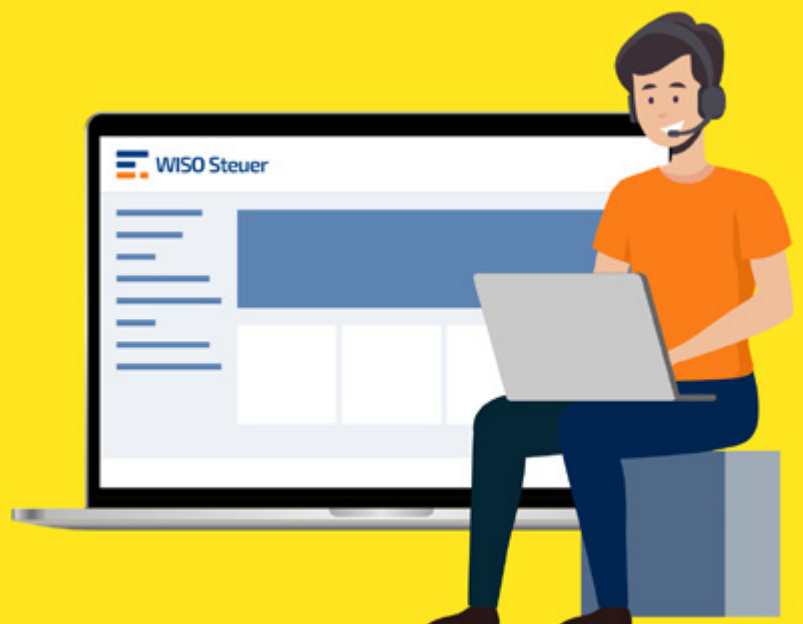


Die hohen Energiepreise treffen jeden. Wie schon im letzten Jahr angekündigt sollen auch Schüler und Studenten entlastet werden – mit einer Einmalzahlung von 200 Euro. Die Anträge dafür können bald gestellt werden. Was Sie jetzt schon tun können erfahren Sie über das eigens dafür errichtete [Antragsportal Einmalzahlung200.de](#)

## Webinar mit einem Steuerexperten

Abo-Kunden können das Steuer-Webinar im Wert von 14,99 € einmal im Jahr kostenlos buchen.

[Mehr erfahren](#)





# STEUERN SPAREN BEI DER GELDANLAGE

Alle Einkunftsarten in Deutschland unterliegen einer Steuer – auch die Erträge aus Geschäften mit Aktien & Co. 25 Prozent Abgeltungssteuer. Zusätzlich fallen auf die 25 Prozent noch Kirchensteuer und Soli an. Letzterer wurde zwar überwiegend abgeschafft, bleibt bei der pauschalen Besteuerung von Kapitalerträgen jedoch noch erhalten.

## FREISTELLUNGSaufTRAG JUSTIEREN UND PAUSCHBETRAG AUSNUTZEN

Künftig dürfen Aktiengeschäfte häufiger steuerfrei bleiben. Denn der Sparer-Pauschbetrag (auch Sparerfreibetrag), der jahrelang auf dem gleichen Niveau blieb, wurde angehoben. Ab dem 01.01.2023 beträgt er für Ledige 1.000 Euro statt bisher 801 Euro. Ehepaare profitieren dabei vom doppelten Betrag. Auf diese Weise bleiben Kapitalerträge, die unterhalb dieser Pauschale liegen, von der Abgeltungssteuer verschont.



**Wichtig:** Zinsen oder andere Kapitalerträge erhalten, aber keinen Freistellungsauftrag erteilt? In dem Fall muss die Bank die Abgeltungssteuer ans Finanzamt abführen. Sehen kann man das anhand des jährlichen Kontoauszugs von der Bank. In dem Fall kann über die Steuererklärung noch nachträglich der Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt werden. So erhalten Sie dann die Steuern zurück.

Um vom Sparer-Pauschbetrag zu profitieren, muss der jeweiligen Bank ein Freistellungsauftrag erteilt werden. Damit wird verhindert, dass die Geldinstitute auf Kapitalerträge die Abgeltungssteuer einbehalten. Wer bei mehreren Banken oder Sparkassen Geld anlegt, sollte den Freistellungsauftrag entsprechend aufteilen. >



## FAQ – Steuern sparen bei der Geldanlage

*Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Steuern sparen bei der Geldanlage.*

### Müssen Freistellungsaufträge aufgrund der Gesetzesänderung neu erteilt werden?

Nein, denn die Bank muss den im Freistellungsauftrag angegebenen Freistellungsbetrag ganz einfach um 24,844 Prozent erhöhen. Ist in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Pauschbetrag angegeben, ist der Erhöhungsbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.

### Freistellungsauftrag falsch aufgeteilt, was jetzt?

In der Regel lässt sich das einfach über die Bank rückgängig machen bzw. neu aufteilen. Alternativ können Sie die so zu viel gezahlte Steuer über die jährliche Steuererklärung wieder zurückholen.

So gehen Sie dabei vor:

1. Prüfen Sie, in welcher Höhe der Sparerfreibetrag Ihnen zur Verfügung steht
2. Prüfen Sie, bei welchen Banken Sie Freistellungsaufträge erteilt und welche Freibeträge Sie freigegeben haben. Prüfen Sie bzw. schätzen Sie, bei welcher Bank welche Rendite zu erwarten ist
3. Bei der Bank, welche eine höhere Rendite verspricht, setzen Sie auch den entsprechenden Teil des Sparerfreibetrags ein
4. Falls Unklarheiten bestehen, erteilen Sie jedem in Betracht kommenden Institut einen neuen Freistellungsauftrag – ggf. mit dem Freistellungsbetrag von 0 Euro.
5. Achten Sie darauf, den Sparerfreibetrag insgesamt nicht zu überschreiten



**Wichtig:** Wird ein Freistellungsauftrag bei einer Bank geändert oder neu erteilt, muss meist ein anderer Freistellungsauftrag bei einer anderen Bank entsprechend angepasst werden. Achten Sie bei der Änderung von Freistellungsaufträgen darauf, dass der Freistellungshöchstbetrag insgesamt nicht überschritten wird. Die Kreditinstitute melden die Freistellungsaufträge an das Bundeszentralamt für Steuern. Wurde der Betrag überschritten, kann es zu Nachfragen vom Finanzamt kommen.

## KINDERDEPOT: SPAREN FÜR DIE KLEINEN

Häufig haben auch Kinder eigene Sparkonten. Und auch sie haben einen Anspruch auf einen eigenen Freibetrag. Das bedeutet, Eltern können für jedes Kind ebenfalls einen Freistellungsauftrag einrichten. Wichtig: Den Auftrag müssen beide Elternteile unterschreiben.

Zudem haben Eltern die Möglichkeit, eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt zu beantragen. Das ist dann sinnvoll, wenn alle Einkünfte zusammen unter dem Grundfreibetrag (2023: 10.347 Euro) liegen aber die Zinsen über dem Sparer-Pauschbetrag. Bis dahin müssen nämlich überhaupt keine Steuern gezahlt werden. Die Bescheinigung erspart Ihnen etwas Aufwand: Denn dann müssen Sie keine Freistellungsaufträge mehr einreichen und die Erträge auch nicht in der Steuererklärung angeben. Das Formular befreit den Sparer für 3 Jahre von der Abgeltungssteuer.

Übrigens: Auch für Rentner, die dauerhaft mit der Rente und anderen Einkünften nicht einkommensteuerpflichtig sind, ist die Nichtveranlagungsbescheinigung empfehlenswert.

## WANN DIE STEUERERKLÄRUNG PFLICHT UND WANN EINE GUTE WAHL IST

Während sich bei einer deutschen Depotbank die Bank selbst um die Steuer kümmert, was eine Steuererklärung nicht unbedingt notwendig macht, ist das bei Anlagen im Ausland anders. Banken, etwa in den USA oder der Schweiz, führen die deutsche Abgeltungssteuer nicht an das Finanzamt ab. Hier müssen Sie sich selbst darum kümmern – die Steuer ermitteln und in der Steuererklärung angeben.

Wichtig: Gewinne aus ausländischen Aktien oder anderen Kapitalerträgen müssen Sie immer in Ihrer Steuererklärung angeben. Hier versteht das Finanzamt keinen Spaß – mögliche Konsequenz: Steuerhinterziehung. >

### Werden dem Finanzamt meine Freistellungsaufträge gemeldet?

Ja, die Banken in Deutschland sind dazu verpflichtet dem Bundeszentralamt für Steuern die Freistellungsaufträge zu melden, die Sie erteilt haben.

### Was passiert, wenn ich zu viele Freistellungsaufträge erteilt habe?

Das Finanzamt wird das prüfen, weil dann eventuell für Kapitalerträge keine Abgeltungssteuer erhoben wurden. Die Höhe der Freistellungsaufträge muss auch in der Steuererklärung angegeben werden. Hier hilft Ihnen die Jahresbescheinigung Ihrer Bank. Sie müssen dann unter Umständen mit einer Steuernachzahlung rechnen. Generell werden Sie dann auch vom Finanzamt aufgefordert, die Freistellungsaufträge anzupassen. Oft versteckt sich diese Aufforderung aber im Textteil am Ende des Steuerbescheids.

### Warum brauche ich eine Verlustbescheinigung?

Haben Sie Depots bei mehreren Banken, können Sie Verluste und Gewinne nicht untereinander verrechnen. Das geschieht nur bankintern. Es bleibt dann nur der Weg über die Steuererklärung. Mit der Verlustbescheinigung weist die verlustführende Bank aus, wie hoch die Verluste sind. Diese können dann mit Gewinnen aus anderen Depots verrechnet werden.

### Ich habe ausländische Aktien bei einer deutschen Bank, muss ich aktiv werden?

Bei ausländischen Wertpapieren, die in einem inländischen Depot liegen, wird die Abgeltungssteuer unmittelbar abgezogen. Alles Wesentliche steht dann auf der Jahresbescheinigung der Bank drauf.

### Bekommen Anleger mit niedrigem Steuersatz einen Teil der Abgeltungssteuer erstattet?

Liegt Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent (Satz der Abgeltungssteuer), haben Sie Anspruch auf Erstattung. Die zu viel gezahlte Steuer erhalten Sie über die Steuererklärung zurück – mit der sogenannten Günstigerprüfung. Für die Besteuerung berücksichtigt das Finanzamt dann Ihren persönlichen Steuersatz. WISO Steuer prüft, ob die Günstigerprüfung in Ihrem Fall sinnvoll ist und beantragt sie automatisch.

Die Steuer, die im Ausland anfällt (Quellensteuer), variiert je Land. Damit Erträge aber nicht doppelt besteuert werden, – im Ausland und im Inland – hat Deutschland mit vielen Ländern ein sogenanntes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. Damit wird für den Quellensteuersatz eine bestimmte Höchstgrenze vereinbart. Meist liegt sie bei 15 Prozent. Die Quellensteuer können Sie dann in der Steuererklärung mit der deutschen Abgeltungssteuer verrechnen.

Wer Verluste einführt, kann diese mit Gewinnen verrechnen lassen. Wichtig bei Aktien: Aktienverluste lassen sich nur mit Aktiengewinnen verrechnen. Haben Sie nur bei einer Bank Geld angelegt, verrechnet die Bank ihre Verluste intern. Bankübergreifende Verrechnung können Sie dagegen nur über die Steuererklärung machen. Das Finanzamt zieht dann den Verlust von Ihrem Gewinn ab, so zahlen Sie die Steuer auf den um den Verlust geschmäleren Gewinn.

Wichtig für die Verlustverrechnung zwischen unterschiedlichen Banken: die Verlustbescheinigung. Diese müssen Sie bis zum 15.12. jedes Jahres bei der verlustführenden Bank beantragen und dann bei der Steuererklärung mit angeben. Die Verluste werden dann nicht mehr bei der Bank fortgeführt, sondern über das Finanzamt festgestellt und mit Gewinnen verrechnet. Falls die Verluste in einem Jahr nicht mit Gewinnen verrechnet werden können, erhalten Sie vom Finanzamt einen sogenannten Verlust-Feststellungsbescheid für Folgejahre. Diese verfallen nicht, sondern können auch in späteren Jahren mit Gewinnen über die Steuererklärung verrechnet werden. <

**Tipp**

Verschaffen Sie sich einen Überblick: Machen Sie von allen Freistellungsaufträgen eine Kopie und bewahren Sie diese auf. Notieren Sie, wann Sie welcher Bank wie viel freigegeben haben. Tragen Sie hierzu in einer Tabelle alle Zinsen und Kreditinstitute ein, teilen dementsprechend Ihren Freistellungshöchstbetrag auf und vermerken jede Änderung.



**Neu:** Haben Ehepartner getrennte Depots, ist es ab dem Steuerjahr 2022 für Ehepaare möglich, Verluste des einen Partners mit positiven Kapitalerträgen des anderen Partners über die Steuererklärung zu verrechnen. Das ging vorher nicht. Allerdings geht das nur über die Steuererklärung und der vorher erwähnten Verlustfeststellung von der Bank. Das ist nicht zu verwechseln mit der Übertragung des Sparer-Pauschbetrags. Die 801 Euro bzw. 1.000 Euro vom Ehepartner durften auch bisher schon übertragen bzw. gemeinsam genutzt werden.

## Steuer automatisch ausgefüllt

Erspart lästiges Abtippen:  
WISO Steuer trägt viele Daten automatisch ein.



Mehr zum Steuer-Abruf







# NEUES ZUM DOPPELTEN HAUSHALT

**Arbeitnehmer.** Wer aus beruflichen Gründen eine zweite Wohnung unterhält, kann sich die Kosten über die Steuererklärung zurückholen. Monatlich können bis zu 1.000 Euro an reinen Unterkunftskosten abgesetzt werden. Doch: Welche Kosten fallen unter diese Grenze – und welche können zusätzlich abgezogen werden?

## WELCHE KOSTEN SIND BEGRENZT ABZUGSFÄHIG?

Der größte Kostenfaktor rund um die berufliche doppelte Haushaltsführung sind die Kosten der Unterkunft. Diese sind nach dem Gesetzeswortlaut jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro monatlich absetzbar. Grundsätzlich zählt dazu alles, was für die reine Nutzung der Unterkunft gezahlt wird: also Miete und Nebenkosten. Doch nun häufen sich bahnbrechende Urteile, mit denen sich die Kosten über diesen Höchstbetrag hinaus in der Steuererklärung berücksichtigen lassen möglich ist.

## NOTWENDIGE EINRICHTUNG DER ZWEITWOHNUNG

Bett. Schrank. Küche. Ausgaben für Einrichtungsgegenstände und Hausrat sind, soweit sie notwendig sind, in vollem Umfang abziehbar – und zwar zusätzlich zur 1.000-Euro-Grenze. Das entschieden die Richter des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 04.04.2019, VI R 18/17). [➤](#)

### Kurz & knapp

- Maximal 1.000 Euro Steuervorteil monatlich gibt's für reine Unterkunftskosten
- Einrichtungskosten, Zweitwohnungsteuer und Stellplatzmiete können zusätzlich abgezogen werden
- Ob Energiekosten auch außerhalb der Grenze abzugsfähig sind, ist zweifelhaft



**Info:** Bis zu 5.000 Euro für Einrichtungsgegenstände werden vom Finanzamt als notwendige Ausgabe ohne Prüfung akzeptiert (BMF-Schreiben vom 25.11.2020). Leider gilt der Betrag nicht jährlich, sondern insgesamt. Wer mehr ausgibt, muss sich auf Nachfragen vom Finanzamt einrichten. Heben Sie also unbedingt die Kaufbelege auf.

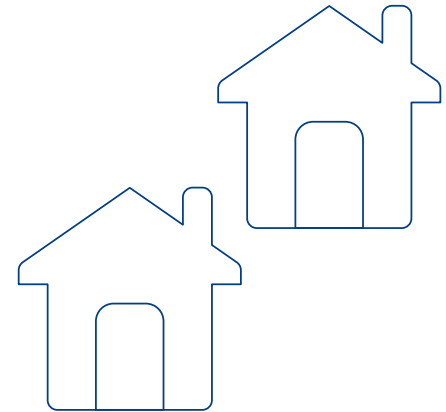
## ZWEITWOHNUNGSTEUER

Einige Gemeinden erheben eine Steuer für den Zweitwohnsitz. Auch diese kann zusätzlich zu den 1.000 Euro monatlich abgezogen werden, so die Richter des Finanzgericht München (Urteil vom 26.11.2021, 8 K 2143/21).

## MIETE FÜR STELLPLATZ UND GARAGE

Auch die Ausgaben für einen extra angemieteten Stellplatz oder eine Garage fallen nicht unter die Unterkunftskosten – und damit ebenfalls nicht unter die 1.000 Euro Grenze. Das wurde rechtskräftig vom Finanzgericht Saarland entschieden (Urteil vom 20.05.2020, 2 K 1251/17).

Ebenso entschied aktuell das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern: Kosten für einen separat von der Wohnung angemieteten Pkw-Stellplatz gehören nicht zu den begrenzt abzugsfähigen Unterkunftskosten. Aber: Anders wäre es eventuell, wenn Wohnung und Stellplatz eine untrennbare Einheit bilden würden. Oder wenn im Einzelfall Wohnung und Stellplatz nur zusammen angemietet werden konnten. Doch darüber mussten die Richter letztlich nicht urteilen (Urteil vom 21.09.2022, 3 K 48/22).



**Wichtig:** Bei einer beruflichen doppelten Haushaltsführung sind die Kosten für Garage oder Stellplatz bei der Zweitwohnung nicht mit der Pendlerpauschale abgegolten. Sie können zusätzlich zu den Pkw-Kosten abgezogen werden.

## WAS IST MIT DEN ENERGIEKOSTEN?

Im obigen Urteil des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern findet sich zudem eine spannende Ausführung: Zu den Unterkunftskosten zählen nur diejenigen Kosten, die üblicherweise in die Berechnung einer durchschnittlichen Bruttokaltmiete einfließen – und damit auch von dem Betrag von 1.000 Euro erfasst werden. Dazu zählen Kosten für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Hausreinigung und -beleuchtung, Schornsteinreinigung, Hauswart, öffentliche Lasten, Gebäudeversicherung und Kabelanschluss.

Nicht zur Bruttokaltmiete gerechnet werden Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Untermiet-Zuschläge und Zuschläge für Möblierung.

Fazit: Die Richter sind der Meinung, dass nur die Kaltmiete zuzüglich der aufgeführten Kosten unter die 1.000 Euro Grenze falle. Die Kosten für Heizung und Warmwasser, also die heute stark gestiegenen Energiekosten, wären demnach bei einer doppelten Haushaltsführung unbegrenzt abzugsfähig. Dass das Finanzamt diese Meinung jedoch teilt, ist mehr als fraglich. Doch falls Sie durch die stark gestiegenen Energiepreise über die Grenze von 1.000 Euro pro Monat kommen, kann man in Zweifelsfällen oder bei einem Einspruch auf das Urteil des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 21.09.2022, 3 K 48/22) verweisen. <

## Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbrauchertemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie **nur 12 Euro** im Jahresabo





# EIGENHEIM: VORSICHT BEI KURZVERMIETUNG

**Immobilien Eigentümer.** Beim Verkauf des Eigenheims müssen eine Menge Dinge beachtet werden. Wer seine Immobilie ein paar Tage vermietet hat, muss außerdem vorsichtig sein: Der Verkaufserlös unterliegt dann sogar teilweise der Steuer! Was es zu beachten gilt.

## WANN IST DER VERKAUF STEUERFREI?

Wird das selbst genutzte Haus oder die Wohnung verkauft, interessiert sich das Finanzamt grundsätzlich nicht dafür: Der Verkaufserlös bleibt von der Einkommensteuer verschont. Voraussetzung:

- das bisherige Zuhause wurde zwischen Kauf bzw. Bau und Verkauf ununterbrochen selbst bewohnt (Alternative 1)
- oder im Jahr des Verkaufs und in den beiden Jahren zuvor selbst bewohnt (Alternative 2).

Grundsätzlich gilt für Immobilien, die man nicht für eigene Wohnzwecke nutzt, eine sogenannte Spekulationsfrist von 10 Jahren. Wird eine vermietete Immobilie beispielsweise nach 5 Jahren verkauft, ist die Differenz zwischen ehemaligem Kauf- und aktuellem Verkaufspreis steuerpflichtig. >

## Kurz & knapp

- Wurde die Immobilie ausschließlich selbst bewohnt, ist der Verkaufserlös steuerfrei
- Die – auch nur tageweise – Vermietung einzelner Zimmer muss als privates Veräußerungsgeschäft versteuert werden
- Versteuert wird der anteilige Gewinn auf die vermieteten Räume, nicht auf Flur und Badezimmer

## WENIGE TAGE REICHEN FÜR EINE STEUERPFLICHT AUS

Um einen Verkauf steuerfrei zu halten, darf keine Vermietung stattgefunden haben – auch nicht nur tageweise für einen kurzen Zeitraum. Das entschieden nun die Richter des Bundesfinanzhofes (BFH, Urteil vom 27.05.2021, 10 K 198/20).

Ein Ehepaar hatte gegen das Finanzamt geklagt. Sie hatten im Jahr 2011 ein Reihenhäuser erworben und bewohnten es zusammen mit ihren Kindern. Im Dachgeschoss richteten sie einzelne Zimmer für die tageweise Übernachtung von Messegästen her. Konkret waren es zwischen 12 und 25 Tage pro Jahr. Damit erzielten sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Im Jahr 2017 verkauften sie ihr Haus wieder. Die 10-jährige Spekulationsfrist war also noch nicht vorbei. Den Verkaufserlös versteuerte prompt das Finanzamt – mit 34.000 Euro Spekulationssteuer. Es setzte bei der Berechnung die Fläche des Dachgeschosses ins Verhältnis zur gesamten Wohnfläche. Wegen der tageweisen Vermietung einzelner Zimmer ging es von einer Steuerpflicht aus und behandelte den Verkaufsgewinn als privates Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 EStG ("Spekulationsgeschäft"). Dies sei zutreffend – so der BFH.

Damit widersprachen die obersten Finanzrichter dem vorangegangenen Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts. Dieses urteilte ein Jahr zuvor, dass der Verkauf des Eigenheims nicht der Steuer unterliegt, wenn lediglich einzelne Räume an wenigen Tagen an Messegäste vermietet werden (Urteil vom 27.05.2021, 10 K 198/20).

## BEGRÜNDUNG DER RICHTER

Die Vermietung einzelner Zimmer schließe deren Nutzung während der Vermietung zu eigenen Wohnzwecken aus, so die Richter des BFH. Daher sei die oben genannte Alternative 1 zwar nicht insgesamt, aber jedoch teilweise ausgeschlossen. Daher sei lediglich der Teil des Hauses, der vorübergehend fremdvermietet war, als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern.

Maßstab für die Ermittlung des anteilig steuerbaren Veräußerungsgewinns ist das Verhältnis der Wohnflächen zueinander. Also zwischen durchgängig zu eigenen Wohnzwecken genutzter Wohnfläche zu vorübergehend zu fremden Wohnzwecken überlassener Wohnfläche. Dabei kommt es auf die Wohn- und nicht auf die Nutzflächen an.

Interessant: Die Überlassung von Bad und Flur zur Mitbenutzung durch die Mieter ist steuerlich nicht relevant. Denn die Mitnutzung durch Gäste schließe ja die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nicht aus. <



**Info:** Gute Nachrichten für Arbeitnehmer: Der anteilige Verkauf des eigenen Arbeitszimmers bleibt komplett steuerfrei. Denn obwohl das häusliche Arbeitszimmer nicht unmittelbar zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, bleibt der Veräußerungsgewinn in diesem Ausnahmefall insgesamt steuerfrei (BFH-Urteil vom 01.03.2021, IX R 27/19).



## EINSPRUCHS-

## EMPFEHLUNG

**Alle Steuerzahler.** Einspruch gegen einen Steuerbescheid kann man erst einlegen, wenn einem der Inhalt auch tatsächlich bekannt ist. So weit, so logisch. Das Problem dabei: Wann das genau der Fall ist, kann im Einzelfall nie gesagt werden. Denn mal dauert der Postweg etwas länger, mal geht's wieder schneller. Daher behilft man sich mit der sogenannten Drei-Tages-Fiktion.

- **Betroffene:** Alle Steuerzahler
- **Einspruchsgrund:** Fristbeginn bei zustellungsfreien Tagen innerhalb der Drei-Tages-Frist
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, VI R 18/22

### WAS GENAU IST DIE DREI-TAGES-FIKTION?

Die Drei-Tages-Fiktion besagt: Ein per Post verschickter Steuerbescheid gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post dem Empfänger als bekannt gegeben. Ab dann ist er quasi gültig. Fällt dieser fiktive Bekanntgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich diese angenommene Bekanntgabe auf den nächsten Werktag. ➤

### Kurz & knapp

- Mit der Drei-Tages-Fiktion wird ein fiktiver Bekanntgabetermin ermittelt
- Danach richtet sich die Einspruchsfrist
- Dieser fiktive Tag gilt nicht, wenn nachweislich an dem Tag keine Post kam



**Beispiel:**

- 08.03.2023: Das Finanzamt erstellt und verschickt einen Steuerbescheid.
- 11.03.2023: Durch die Drei-Tages-Frist fällt die fiktive Bekanntgabe auf einen Samstag.
- 13.03.2023: Dank der Sonderregelung verschiebt sich die angenommene Bekanntgabe auf den nächsten Montag.
- 14.03.2023: Die Einspruchsfrist beginnt. Einen Monat lang kann nun gegen den Steuerbescheid Einspruch eingelegt werden.
- 13.04.2023: Die Einspruchsfrist endet.

Eine Ausnahme besteht, wenn das Schriftstück tatsächlich erst später dem Empfänger zugegangen ist. Dann wird eben dieser Tag als Bekanntgabetag angenommen. Heißt: Auch die Einspruchsfrist beginnt später – und läuft dementsprechend länger.

**UND WENN DER POSTBOTE NICHT KOMMT?**

Kam der Briefbote früher noch jeden Tag, wird die Postzustellung heute nur noch an bestimmten Werktagen ausgeführt. Oder aber die Post streikt – und die Briefzustellung entfällt komplett. Doch kann dann überhaupt die Drei-Tages-Fiktion angewendet werden?

Nein. Das entschied aktuell das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil (7 K 7045/20). Die Drei-Tages-Fiktion greife nicht, wenn nachweislich an dem Werktag keine Postzustellung stattgefunden hat. Dabei ist es irrelevant, ob die Post durch die Deutsche Post oder einen privaten Postdienstleister zugestellt wird.

Daher komme es bei der Berechnung der Einspruchsfrist zu einem späteren Beginn (und späteren Ende). Doch eben diesen späteren Beginn wollte das Finanzamt nicht anerkennen. Daher bleibt es spannend. Das letzte Wort werden die obersten Finanzrichter des Bundesfinanzhofes haben. Sollte bei Ihnen die Post zu spät und ein Einspruch nicht mehr anerkannt worden sein, sollten Sie daher Einspruch einlegen. <

**Wie legt man Einspruch ein?**

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.

**Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?**

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)

## Kunden werben Kunden

[Hier Gutschrift sichern](#)





# EBAY & CO.: EINKAUFEN, VERKAUFEN – STEUER?

**Alle Steuerzahler.** Seit diesem Jahr gilt ein neues Steuer-Gesetz, das es in sich hat: **Online-Plattformen müssen ab jetzt ihre Nutzer samt deren Einnahmen beim Finanzamt melden. Was sich für Ebay-Verkäufer und andere Online-Verkäufer jetzt ändert.**

## PORTALE MÜSSEN NUTZER MELDEN

Ebay, Vinted, Airbnb und Co. – die meisten Deutschen haben heutzutage auf mindestens einer Online-Verkaufsplattform ein Konto. Schnell ist damit Platz im Schrank geschaffen – und ein paar Euro hinzuverdient. Doch auch das Finanzamt interessiert sich für diese Einnahmen. Bisher musste der Staat den Verkäufern blind vertrauen, ob diese den Zuverdienst – wenn steuerlich relevant – auch in der Steuererklärung angeben.

Die EU-weite Lösung: Ab dem 01.01.2023 gilt ein neues Gesetz mit dem sperrigen Namen Plattformen-Steuertransparenzgesetz. Die Betreiber der Plattformen sind nun gesetzlich dazu verpflichtet, den Finanzbehörden die Verkaufsdaten ihrer Nutzer zu melden. Das betrifft sowohl gewerbliche Verkäufer als auch Privatleute.

Unter gewissen Voraussetzungen gelten private Verkäufer als Heavy User – und rücken damit in den Fokus des Finanzamtes. Mit der Folge, dass die Plattform sie in Zukunft automatisch meldet. Das betrifft Personen, die im Jahr

- mehr als 30 Artikel verkaufen und
- über 2.000 Euro Einnahmen haben. >

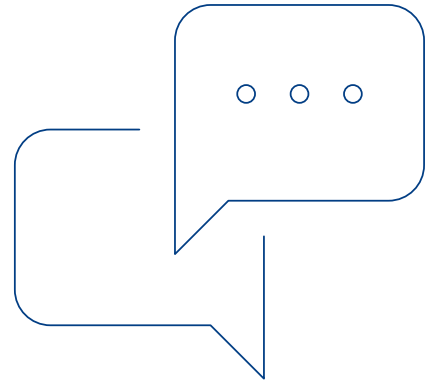
## Kurz & knapp

- Online-Plattformen müssen Heavy User nun dem Finanzamt melden
- Meldegrenze liegt bei Verkauf von 30 Artikel und über 2.000 Euro Einnahmen im Jahr
- Der Verkauf von Alltagsgegenständen ist grundsätzlich nicht steuerpflichtig

## WELCHE INFOS BEKOMMT DAS FINANZAMT?

Die erste Meldung müssen die Plattformbetreiber am 31.01.2024 einreichen. Zu melden sind relevante Transaktionen, die ab dem 01.01.2023 stattfinden. Dem Bundeszentralamt für Steuern müssen dann folgende Informationen von jedem Anbieter geliefert werden:

- Vor- und Nachname
- Wohnsitz
- Steuer-ID
- Geburtsdatum
- Kennung des Finanzkontos
- Höhe der gezahlten bzw. gutgeschriebenen Vergütung
- Anzahl der Tätigkeiten, für die eine Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde
- Gebühren, Provisionen oder Steuern, die von der Plattform einbehalten oder berechnet wurden



**Info:** Die neue Regelung betrifft alle Portale, auf denen Privatleute oder Selbstständige Waren und Dienstleistungen anbieten, wie beispielsweise Ebay, Uber, GetYourGuide, Momox, Etsy, Vinted oder auch Airbnb. So soll geprüft werden, ob Verkäufer ihre Einkünfte auch den Finanzämtern melden. Online-Portale, die lediglich die Abwicklung von Zahlungen, das Auflisten oder Weiterleiten von Nutzern oder das Einstellen von Werbung ermöglichen, sind von der Meldepflicht nicht betroffen.

## WERDEN JETZT ALLE ONLINE-VERKÄUFE VERSTEUERT?

Nein. Selbst wer oberhalb der genannten Meldegrenzen von 30 Verkäufen und 2.000 Euro Einnahmen liegt, muss nicht gleich Steuern zahlen – auch wenn das Finanzamt eine Meldung über diese Verkäufe erhält. >

## Bankkonto verbinden

Wichtige Ausgaben mit wenigen Klicks direkt in der Steuererklärung. Ganz ohne Abtippen.



mehr zu finanzblick



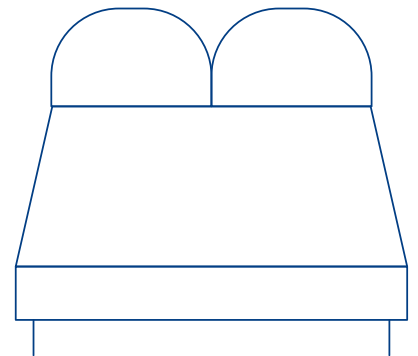
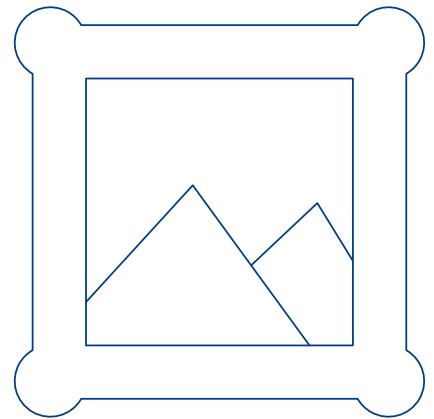


Werden nämlich Alltagsgegenstände verkauft, fallen diese nicht unter das Gesetz. Haben Sie beispielsweise den Keller oder Dachboden entrümpelt und infolgedessen viele Artikel an den Mann gebracht, brauchen Sie sich keine Gedanken zu machen. Verkäufe von Alltagsgegenständen zählen nämlich zur privaten Vermögenssphäre und sind steuerfrei. Wenn es sich also um gebrauchte Artikel des täglichen Lebens handelt, dürfen Sie so viel verkaufen, wie Sie möchten.

Anders sieht die Sache bei einem nachhaltig ausgeübten Handel von Gebrauchsgegenständen und der kurzfristigen Vermietung von Zimmern und Wohnungen aus. Diese werden grundsätzlich als steuerpflichtige Tätigkeit eingestuft – und unterliegt folglich der Einkommensteuer. So hatte aktuell eine Steuerzahlerin bei mehreren Haushaltsauflösungen diverse Gegenstände gekauft – und verkaufte diese über einen Zeitraum von 5 Jahren auf eBay. Mit über 3.000 Versteigerungen erzielte sie Einnahmen von stolzen 380.000 Euro. Damit habe die geschäftstüchtige Dame nicht lediglich privates Vermögen verwaltet, sondern eine wirtschaftliche, also nachhaltig gewerbliche Tätigkeit entfaltet. Sie sei dabei wie ein gewerblicher Händler aufgetreten. Daher seien ihre Gewinne zu versteuern, so die Richter (BFH-Urteil vom 17.6.2020, X R 26/18).

### UND WAS IST MIT DER UMSATZSTEUER?

Auch zum Thema Umsatzsteuer wurde im obigen Fall geurteilt. Die jährliche Umsatzgrenze eines Kleinunternehmers von 22.000 Euro wurde klar überschritten – daher war die eBay-Verkäuferin keine Kleinunternehmerin mehr. Im Grundsatz folgen die Richter, die für die Umsatzsteuer zuständig sind, der einkommensteuerlichen Sichtweise ihrer Kollegen: Wer auf jährlich mehreren hundert Auktionen Waren über eBay veräußert, unterliegt mit seinen Verkäufen der Umsatzsteuer, wenn die Kleinunternehmergrenze überschritten ist.



**Info:** Kleinunternehmer bleiben von der Umsatzsteuer verschont. Dann darf der Umsatz im Vorjahr aber 22.000 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr maximal 50.000 Euro betragen. Es kommt bei diesen Werten auf die Einnahmen und nicht auf die Gewinnmarge an.

### WAS SIE ALS VERKÄUFER BEACHTEN SOLLTEN

Verkaufen Sie regelmäßig private Gegenstände über eine Online-Plattform? Dann sollten Sie unbedingt darüber Aufzeichnungen führen: Notieren Sie sowohl Erlöse als auch Kosten sehr genau – und heben entsprechende Belege auf. Sollten Sie nämlich keine Aufzeichnungen geführt haben und das Finanzamt im Nachhinein eine Schätzung vornehmen, geht diese fast immer zu Ihrem Nachteil aus. <

**Noch mehr Tipps  
zum Steuern sparen**

[zum Blog](#)





# TRENNUNGSKINDER – NEUES BEIM UNTERHALT

**Familien.** Kinder, die bei nur einem Elternteil leben, haben Anspruch auf Unterhaltszahlung vom anderen Elternteil. Der Gesetzgeber legt dabei fest, wie hoch der Unterhalt mindestens sein muss. Dieser Mindestunterhalt wird regelmäßig angepasst – und steigt auch für 2023 deutlich an.

## MINDESTUNTERHALT FÜR TRENNUNGSKINDER

Lebt Ihr Kind bei Ihnen, hat es Anspruch auf Unterhaltsleistungen durch den anderen Elternteil. Auf diese Weise sollen sich beide Elternteile an dem Wohl und der Versorgung des gemeinsamen Kindes beteiligen. Um dabei auch steigende Preise und Lebensunterhaltskosten abzufangen, erhöht der Gesetzgeber regelmäßig den Mindestunterhalt, den der andere Elternteil leisten muss.

Da vor allem im letzten Jahr die Preise enorm gestiegen sind, gibt es für den Mindestunterhalt ab 2023 eine deutliche Erhöhung. Dabei steigt der Unterhalt mit zunehmendem Alter des Kindes:

Alter	2023	2022	2021	2020
bis zum 6. Lebensjahr	437 Euro	396 Euro	393 Euro	369 Euro
7. bis 12. Lebensjahr	502 Euro	455 Euro	451 Euro	424 Euro
13. Bis 17. Lebensjahr	588 Euro	533 Euro	528 Euro	497 Euro
ab dem 18. Lebensjahr	628 Euro	569 Euro	564 Euro	530 Euro

## Kurz & knapp

- Der Mindestunterhalt für die kleinste Einkommensgruppe wurde für das Jahr 2023 erhöht
- Die übrigen Werte der Düsseldorfer Tabelle wurden ebenfalls angepasst
- Auch der Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende erhöht sich ab 2023



## NEUE DÜSSELDORFER TABELLE

Für die Festlegung des Kindesunterhalts wird die Düsseldorfer Tabelle als Grundlage genommen. Erhöht sich der Mindestunterhalt, erhöhen sich in der Tabelle dementsprechend auch die Werte für die höheren Einkommensgruppen. Die gesamte Düsseldorfer Tabelle können Sie auf der Seite des [Oberlandesgerichtes Düsseldorf](#) hier nachlesen.

## MINDESTUNTERHALT VS. ZAHLBETRAG

Der Mindestunterhalt entspricht nicht dem Zahlbetrag, den Sie an Ihr Kind überweisen müssen. Zahlen Sie also für Ihr Kind Unterhalt, können Sie die Hälfte des Kindergeldes vom Mindestunterhalt abziehen. Bei volljährigen Kindern darf der gesamte Betrag abgezogen werden. Ab dem Jahr 2023 beträgt das Kindergeld für jedes Kind 250 Euro.

**Beispiel:** Stefan und seine Ex-Frau haben eine gemeinsame Tochter. Das 11-jährige Mädchen lebt bei der Mutter. Stefan hat ein monatliches Nettoeinkommen von 2.450 Euro. Laut Düsseldorfer Tabelle hat seine Tochter einen Unterhaltsanspruch von 553 Euro pro Monat. Für den tatsächlichen Zahlbetrag kann Stefan die Hälfte des Kindergeldes – also 125 Euro – abziehen. Er muss seiner Tochter pro Monat also mindestens 428 Euro zahlen.

### Tipp

Ihr Kind ist älter als 12 Jahre? Dann müssen Sie für den Unterhaltsvorschuss einige Kriterien erfüllen:

- Ihr Kind erhält keine Sozialleistungen
- Durch die Unterhaltsleistung wäre Ihr Kind nicht mehr hilfebedürftig oder
- Sie beziehen SGB II und haben eigene Einkünfte von mindestens 600 Euro brutto pro Monat (ohne Kindergeld)

## HÖHERE UNTERHALTSVORSCHÜSSE FÜR TRENNUNGSKINDER

Wohnt ein Kind bei nur einem Elternteil, kann – oder will – der andere Elternteil nicht immer Unterhalt zahlen. In diesem Fall füllt der Staat diese Lücke mit dem Unterhaltsvorschuss. Auch der Unterhaltsvorschuss wurde entsprechend erhöht:

### Auch der Unterhaltsvorschuss erhöht sich ab 2023

	Mindestunterhalt	– Kindergeld	= Unterhaltsvorschuss
Bis zum 6. Lebensjahr	437 Euro	250 Euro	187 Euro
7. bis 12. Lebensjahr	502 Euro	250 Euro	252 Euro
13. Bis 18. Lebensjahr	588 Euro	250 Euro	338 Euro

## IMPRESSUM

SteuerBlick | 2023  
www.steuernsparen.de

**Herausgeber:**  
Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

**Vertrieb:**  
Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

**Redaktion**  
Olesja Hess, Melanie Holz,  
Anna Maringer, Alexander Müller

**Redaktionsschluss**  
25.02.2023

**Erscheinungsweise**  
12-mal jährlich

**Abo-Service**  
Telefon: 0 27 35/90 96 99  
Telefax: 0 27 35/90 96 500

**Bildnachweis**  
shutterstock.com, fotolia.com

**Grafische Konzeption:**  
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
www.janus-wa.de

**Bezugsbedingungen**  
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)  
Versand per E-Mail mit Link zu  
PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die  
Bezugsdauer verlängert sich jeweils  
um ein Jahr. Sie können den Bezug  
jederzeit ohne Angabe von Gründen  
abbestellen. Eine Mitteilung an den  
Abo-Service genügt. Geld für bereits  
gezahlte aber noch nicht gelieferte  
Ausgaben erhalten Sie dann  
umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-  
Steuerprogrammen übernimmt  
Buhl Data Service die Kosten.

**Hinweise**  
Alle Beiträge sind nach bestem  
Wissen und Gewissen recherchiert  
und erstellt worden. Für Richtigkeit,  
Vollständigkeit und Aktualität  
kann jedoch keinerlei Haftung  
übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und  
Vervielfältigung nur mit schriftlicher  
Genehmigung. Für zugesandte  
Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften  
wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise  
Veröffentlichung in Steuer-Blick  
oder die Verwertung in jeglicher  
digitalisierter Form wird das  
Einverständnis vorausgesetzt.